

NZZ

Statuten der Aktiengesellschaft für die Neue Zürcher Zeitung

AG für die Neue Zürcher Zeitung
Falkenstrasse 11 · Postfach · CH-8021 Zürich
Telefon +41 44 258 11 11
unternehmen.nzz.ch

Inhaltsverzeichnis*

I.	Zweck und Grundlage des Unternehmens	
§ 1	Firma / Sitz / Zweck	3
§ 2	Höhe des Aktienkapitals / Nennwert der Aktien	3
§ 3	Namenaktien / Stimmrecht / Eintragungsbedingungen	3/4
§ 4	Bekanntmachungen	4
II.	Gesellschaftsorgane	
a)	Generalversammlung	
§ 5	Zeitpunkt	5
§ 6	Einberufung	5
§ 7	Befugnisse	5/6
§ 8	Organisation	6
§ 9	Stimmrecht der Aktionäre	6
§ 10	Beschlussfassung der Generalversammlung	6
§ 11	Wahlen	6/7
§ 12	Anträge von Aktionären	7
b)	Verwaltungsrat	
§ 13	Mitgliederzahl und Amtsdauer	7
§ 14	Konstituierung und Beschlussfähigkeit	7
§ 15	Honorierung	7
§ 16	Befugnisse	7/8
§ 17	Vertretung der Gesellschaft	8
c)	Revisionsstelle	
§ 18	Pflichten und Rechte	8
III.	Redaktionsgeheimnis	
§ 19	Redaktionsgeheimnis	9
IV.	Rechnungsabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns	
§ 20	Abschlussdatum und Vorschriften zur Rechnungslegung	9
§ 21	Gewinnverteilung	9
V.	Auflösung und Liquidation der Gesellschaft	
§ 22	Auflösung der Gesellschaft	9

* Nicht Bestandteil der Statuten

I. Zweck und Grundlage des Unternehmens

- § 1 1 Unter der Firma «Aktiengesellschaft für die Neue Zürcher Zeitung» besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.
- 2 Zweck der Gesellschaft ist, die im Jahre 1780 gegründete und 1868 in ihren Besitz übergegangene «Neue Zürcher Zeitung» als ein von Sonderinteressen unabhängiges politisches, wirtschaftliches und kulturelles Organ von hoher Qualität und freisinnig-demokratischer Grundhaltung herauszugeben. Die Gesellschaft kann diesen Zweck direkt oder indirekt (durch eine oder mehrere Tochtergesellschaften) verfolgen. Sie kann weitere hierzu erforderliche oder damit in Verbindung stehende Geschäftszweige betreiben und sich an Gesellschaften beteiligen, die ihrerseits Medien- und Druckereiunternehmen sowie verwandte Unternehmen betreiben oder sich an solchen beteiligen.
- § 2 1 Das Aktienkapital beträgt 4 000 000 CHF, eingeteilt in 40 000 Namenaktien zu 100 CHF nominal. Die Aktien sind vollständig libériert.
- 2 Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien als Einzel- oder Globalurkunden, als Wertrechte im Sinne von Art. 973c oder 973d OR oder als Bucheffekten im Sinne des BEG ausgeben. Sie kann die Namenaktien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre auf eigene Kosten von einer Form in eine andere umwandeln.
- 3 Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Umwandlung der Namenaktien von einer Form in eine andere, insbesondere auch nicht auf Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier.
- § 3 1 Die Aktien lauten auf den Namen und sind gegenüber der Gesellschaft unteilbar. Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Kontaktdaten, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die zuletzt gemeldeten Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten gesendet werden.
- 2 Der Übergang von Aktien, ob zu Eigentum oder zur Nutzniessung, bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. In diesem Sinne wird Folgendes festgelegt:
- a) Die Aktien dürfen nur an volljährige natürliche Personen

übertragen werden. Im Falle eines Erbgangs können auch minderjährige Kinder als Aktionäre anerkannt werden.

- b) Ein Gesuchsteller kann als Aktionär abgelehnt werden, wenn er nicht das Schweizer Bürgerrecht besitzt.
 - c) Der Verwaltungsrat kann einen Erwerber von Aktien als Aktionär ablehnen, wenn er keine der folgenden Eigenschaften nachweist:
 - Mitgliedschaft bei der FDP.Die Liberalen.
 - Bekenntnis zur freisinnig-demokratischen Grundhaltung, ohne Mitglied einer anderen Partei zu sein.
 - d) Kein Erwerber darf mit mehr als 1% der Aktien im Aktienbuch eingetragen werden. Für die Bestimmung dieser Grenze gelten Personen, die durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, als ein Erwerber.
 - e) Der Verwaltungsrat hat sodann Erwerber von Aktien als Aktionär abzulehnen, wenn die Aktien im Namen oder im Interesse Dritter erworben oder gehalten werden.
- 3 Die Zustimmung zur Eintragung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung beim Erwerb durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht und Zwangsvollstreckung verweigert.
- 4 Der Verwaltungsrat kann nach Anhören des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.
- § 4
- 1 Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen nach Wahl des Verwaltungsrates per Brief, E-Mail oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die im Aktienbuch enthaltenen Kontaktdaten oder durch Veröffentlichung im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» oder in der «Neuen Zürcher Zeitung».
 - 2 Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im «Schweizerischen Handelsamtsblatt», dem Publikationsorgan der Gesellschaft.

II. Gesellschaftsorgane

a) Generalversammlung

- § 5 ¹ Die Aktionäre treten alljährlich, spätestens im Monat Juni, zur ordentlichen Generalversammlung in der Region Zürich zusammen.
- ² Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Anordnung des Verwaltungsrates statt oder auf schriftliches, unter Angabe des Zweckes erfolgtes Begehren von Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten.
- § 6 ¹ Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch einmalige Mitteilung gemäss § 4 dieser Statuten spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einladung sind Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre bekanntzugeben. Über die Legitimation zur Teilnahme an der Generalversammlung entscheidet der Verwaltungsrat.
- ² Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.
- ³ Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht zugänglich zu machen.
- § 7 ¹ Der Generalversammlung stehen zu:
- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates
 - b) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
 - c) die Entgegennahme des Revisionsberichtes, die Genehmigung des Lageberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und die Entlastung des Verwaltungsrates;
 - d) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
 - e) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
 - f) die Änderung der Statuten;

- g) die Auflösung der Gesellschaft;
- h) die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche der Verwaltungsrat ihr zum Entscheid vorlegt.

§ 8 1 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Verwaltungsrates geleitet. Bei seiner Abwesenheit führt ein anderes Mitglied oder eine andere vom Verwaltungsrat bezeichnete Person den Vorsitz.

2 Der Verwaltungsrat bezeichnet den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

3 Der oder die Stimmenzähler werden vom Vorsitzenden ernannt.

§ 9 1 Stimmberechtigt sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

2 Die Aktionäre üben das Stimmrecht persönlich oder durch einen schriftlich oder auf elektronische Weise bevollmächtigten Vertreter aus, der seinerseits stimmberechtigter Aktionär sein muss.

3 Minderjährige Aktionäre können ihr Stimmrecht nur auf dem Wege der Stellvertretung ausüben.

4 Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme. Kein Aktionär kann indessen mehr als 1% aller Stimmen abgeben, eigene und vertretene Aktien zusammengerechnet.

§ 10 1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen. Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktienwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für die in Art. 704 OR genannten Gegenstände sowie für:

a) die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;

b) falls die Herausgabe der «Neuen Zürcher Zeitung» durch eine Tochtergesellschaft erfolgt: die Veräusserung dieser Tochtergesellschaft.

§ 11 1 Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder wenigstens 10 Aktionäre verlangen, dass sie geheim erfolgen.

2 Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates findet geheim statt.

3 Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande,

findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

- § 12 1 Aktionäre, die zusammen mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einladung der Generalversammlung verlangen. Verhandlungsgegenstände und Anträge von Aktionären dürfen nur Beschlüsse bezwecken, welche in die Kompetenz der Generalversammlung fallen und müssen, um Eingang in die Einladung zu finden, bis Ende Februar dem Verwaltungsrat eingereicht werden.

b) Verwaltungsrat

- § 13 1 Der Verwaltungsrat besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern.
- 2 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten als ein Jahr zu rechnen ist. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt indessen endgültig an der Generalversammlung desjenigen Jahres, in welchem ein Mitglied sein 70. Altersjahr vollendet.
- 4 Im Laufe der Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihres Vorgängers ein.
- § 14 1 Der Verwaltungsrat wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Er bestellt sein Sekretariat.
- 2 Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig, sofern das vom Verwaltungsrat erlassene Organisationsreglement nichts anderes festlegt. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen und für Beschlüsse betreffend die nachträgliche Leistung von Einlagen.
- 3 Die Stimme des Vorsitzenden zählt bei allen Abstimmungen mit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- § 15 1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine feste Vergütung.
- § 16 1 In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:
- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;

- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen, insbesondere die Bestellung der Geschäftsleitung;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
- h) die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien; die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalveränderungen und daraus folgende Statutenänderungen;
- i) die einheitliche Leitung des Unternehmens NZZ und insbesondere die Sicherstellung der Herausgabe der «Neuen Zürcher Zeitung» im Sinne von Art. 1 dieser Statuten.

- § 17 1 Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen. In der Regel ist der Chefredakteur der «Neuen Zürcher Zeitung» Mitglied der Geschäftsleitung.
- 2 Der Verwaltungsrat erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

c) Revisionsstelle

- § 18 1 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.
- 2 Die Revisoren müssen im Sinne von Art. 727 b OR zugelassene Revisionsexperten sein.

III. Redaktionsgeheimnis

- § 19 ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle sowie alle in der Redaktion und in den übrigen Dienstzweigen des Unternehmens angestellten Personen sind zu strengster Wahrung des Redaktionsgeheimnisses verpflichtet.
- ² Die Generalversammlung oder einzelne Aktionäre sind nicht befugt, irgendwelche Mitteilungen zu verlangen, welche das Redaktionsgeheimnis gefährden könnten.

IV. Rechnungsabschluss und Verwendung des Bilanzgewinnes

- § 20 ¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- ² Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, sowie die Konzernrechnung werden gemäss den gesetzlichen Vorschriften sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.
- § 21 ¹ Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- § 22 ¹ Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so kann die Liquidation auch auf dem Wege des Verkaufes aus freier Hand stattfinden.

NZZ

Genehmigt durch die Generalversammlungen vom

26. März 1938

29. März 1941

2. April 1960

24. September 1969

2. April 1977

15. Mai 1982

26. April 1986

21. April 1990

17. April 1993

13. April 1996

18. April 1998

9. April 2011

13. April 2024

Zürich, 13. April 2024

Namens der Aktiengesellschaft für die Neue Zürcher Zeitung

Die Präsidentin: Isabelle Welton

Der Sekretär: Dr. Roman Bretschger

Als Notar: Beat Buxcel